

Stellungnahme

Änderung der Richtlinie über die Mindestanforderungen an Bauart oder Ausrüstung von Pannenhilfsfahrzeugen StV 22/7341.1/40-00



Der ADAC e.V. ist ein nicht-wirtschaftlicher Verein, der seine vorrangige Aufgabe in der Förderung und Aufrechterhaltung der Mobilität seiner Mitglieder sieht. Hilfe, Rat und Schutz nach Panne, Unfall und Krankheit beschreiben den Kern der Tätigkeiten. Ein hohes Engagement zeigt der ADAC für die Verkehrssicherheit sowie die Verkehrserziehung. Unabhängige Verbraucherschutztests dienen der Aufklärung der Mitglieder und tragen u. a. zu Fortschritten bei der Fahrzeugsicherheit, beim Umwelt- und Klimaschutz bei. Der ADAC ist ein anerkannter Verbraucherverband. Die Beratungsleistung für Mitglieder umfasst juristische, technische sowie touristische Themen. Zusätzlich gilt der Einsatz des ADAC der Förderung des Motorsports und des Tourismus sowie der Erhaltung, Pflege und Nutzung des kraftfahrttechnischen Kulturgutes, der Förderung der Luftrettung sowie der Wahrnehmung und Förderung der Interessen der Sportschifffahrt. Im Rahmen der Interessensvertretung setzt sich der ADAC für die Belange der Verkehrsteilnehmenden sowie für Fortschritte im Verkehrswesen unter Berücksichtigung des Umwelt- und Klimaschutzes ein. Der ADAC ist eingetragen im Lobbyregister des Deutschen Bundestags nach dem Lobbyregistergesetz, Registernummer: R002184. Die Interessensvertretung wird auf der Grundlage des Verhaltenskodex nach dem Lobbyregistergesetz und dem ADAC Verhaltenskodex Interessensvertretung betrieben.

Der ADAC e. V. dankt für die Möglichkeit einer Stellungnahme zum Entwurf des BMDV zur Änderung der Richtlinie über die Mindestanforderungen an Bauart oder Ausrüstung von Pannenhilfsfahrzeugen und nimmt wie folgt Stellung auf Basis der [verlinkten Entwurfsfassung](#):

Allgemein

Die aktuelle Trennung zwischen havarierten Fahrzeugen $\leq 3,5$ t zGM und $> 3,5$ t zGM ist u.E. mit Blick auf die notwendige Ausrüstung nicht sinnvoll. Eine Trennung $< 7,5$ t zGM und $\geq 7,5$ t zGM wäre eine Trennung zwischen kleineren Fahrzeugen mit überwiegend Pkw-Technik und wirklichen schweren Fahrzeugen mit Nutzfahrzeug-Technik und würde eine entsprechende Ausrüstung der Pannenhilfsfahrzeuge besser unterstützen.

Nr. a Ausrüstung zur Absicherung der Unfall- oder Arbeitsstelle, Pannenhilfsfahrzeuge $\leq 3,5$ t zGM

- Aktuelle Formulierung: „3 mobile Warnleuchten nach § 53 a Absatz 1 StVZO oder tragbare Blinkleuchten nach § 53 b Absatz 5 Satz 7 StVZO“
- Vorschlag ADAC: „3 Warnleuchten nach § 53 a StVZO oder tragbare Blinkleuchten nach § 53 b Absatz 5 Satz 7 StVZO“
- Erklärung: Es sollte der gesamte § 53 a Anwendung finden, nicht nur Absatz 1. Damit sind auch fest am Fahrzeug verbaute Warnleuchten möglich, was Sinn macht.

Nr. a Ausrüstung zur Absicherung der Unfall- oder Arbeitsstelle, Pannenhilfsfahrzeuge $> 3,5$ t zGM und alle Kastenwagen

- Aktuelle Formulierung: „3 mobile Warnleuchten nach § 53 a Absatz 1 StVZO oder tragbare Blinkleuchten nach § 53 b Absatz 5 Satz 7 StVZO“
- Vorschlag ADAC: „3 Warnleuchten nach § 53 a StVZO oder tragbare Blinkleuchten nach § 53 b Absatz 5 Satz 7 StVZO“
- Erklärung: Es sollte der gesamte § 53 a Anwendung finden, nicht nur Absatz 1. Damit sind auch fest am Fahrzeug verbaute Warnleuchten möglich, was Sinn macht. Gleiches Thema wie beim letzten Punkt.

Nr. b Ausrüstung zur Behebung von Pannen, b11 alle
Betrifft ≤ 3,5 t zGM und > 3,5 t zGM

- Aktuelle Formulierung: „je 1 Kontakt-, Flach- Halbrund- und Rundfeile“
- Vorschlag ADAC: „je 1 Flach- Halbrund- und Rundfeile“
- Erklärung: Kontaktfeilen werden heutzutage bei den elektronischen Zündungen nicht mehr benötigt.

- Aktuelle Formulierung:
 - „1 Satz Gabelschlüssel (Schlüsselweiten 6–22)“ und
 - „je 1 Satz Ringschlüssel (Schlüsselweiten 6–22) gerade und gekröpft
- Vorschlag ADAC:
 - „1 Satz Gabelschlüssel (Schlüsselweiten 6–22) oder 1 Satz Gabel-Ringschlüssel (Schlüsselweiten 6–22)“ und
 - „je 1 Satz Ringschlüssel (Schlüsselweiten 6–22) gerade und gekröpft oder 1 Satz Gabel-Ringschlüssel (Schlüsselweiten 6–22)“
- Erklärung: Kombinierte Gabel-Ringschlüssel sind Stand der Technik und sollten ebenfalls möglich sein (Ersparnis von Platz und Gewicht)

Nr. b Ausrüstung zur Behebung von Pannen, b11 alle
Betrifft > 3,5 t zGM

- Aktuelle Formulierung: „2 Hämmer (300 g und 800 g)“
- Vorschlag ADAC: „1 Hammer“
- Erklärung: 1 Hammer als Vorschrift reicht aus, Gewicht sollte dem Pannendienst überlassen werden

Nr. b Ausrüstung zur Behebung von Pannen, b12 alle
Betrifft ≤ 3,5 t zGM und > 3,5 t zGM

- Aktuelle Formulierung: „1 Kleinwerkzeug-Koffer (Schraubendreher, Zangen etc.)“
- Vorschlag ADAC: „Kleinwerkzeug (Schraubendreher, Zangen etc.)“
- Erklärung: der Koffer ist nicht sinnvoll und nicht notwendig, der ADAC hat Kleinwerkzeug z.B. in den Schubladen des Ausbaus des Pannenhilfsfahrzeugs.

Nr. b Ausrüstung zur Behebung von Pannen, b12 alle
Betrifft ≤ 3,5 t zGM

- Aktuelle Formulierung: „1 Steckschlüsselkasten mit Wechselsteckschlüssel in langer Ausführung (Schlüsselweiten 24 – 27 mm)“
- Vorschlag ADAC: „1 Steckschlüsselkasten mit Wechselsteckschlüssel und handelsüblichen Schlüsselweiten“
- Erklärung: das Vorschreiben der langen Ausführung und der Schlüsselweiten ist nicht notwendig, dies sollte dem Pannendienst überlassen werden.

- Aktuelle Formulierung: „1 Satz Pumpringe für gängige schlauchlose Pkw-/Transporter-Reifen“
- Vorschlag ADAC: kompletter Entfall
- Erklärung: bei Pkw bis 3,5t macht ein Reifenwechsel auf der Straße wegen der vielen unterschiedlichen Reifentypen und wegen des vergleichsweise geringen Aufwands zum Schleppen des Havaristen zu einer Werkstatt keinen Sinn und wird daher nicht praktiziert.

Nr. b Ausrüstung zur Behebung von Pannen, b12 alle
Betrifft > 3,5 t zGM

- Aktuelle Formulierung: „1 Steckschlüsselkasten mit Wechselsteckschlüssel in langer Ausführung (Schlüsselweiten 24 – 36 mm)“
- Vorschlag ADAC: „1 Steckschlüsselkasten mit Wechselsteckschlüssel und handelsüblichen Schlüsselweiten“
- Erklärung: das Vorschreiben der langen Ausführung und der Schlüsselweiten ist nicht notwendig, dies sollte dem Pannendienst überlassen werden.

- Aktuelle Formulierung: „2 Schlosserhämmer (300 g und 800 g)“
- Vorschlag ADAC: „1 Hammer“
- Erklärung: 1 Hammer als Vorschrift reicht aus, Gewicht und Bauart sollte dem Pannendienst überlassen werden

Nr. b Ausrüstung zur Behebung von Pannen, b22 alle

- Aktuelle Formulierung: „1 Satz Unterstellböcke“
- Vorschlag ADAC: „1 Unterstellbock oder -klotz“
- Erklärung: es besteht kein Bedarf nach mehreren Unterstellböcken. Auch ein Unterstellklotz sollte zulässig sein.

Nr. b Ausrüstung zur Behebung von Pannen, b41 alle
Betrifft ≤ 3,5 t zGM

- Aktuelle Formulierung: „5 Liter Harnstoff-Wasserlösung“
- Vorschlag ADAC: kompletter Entfall oder „mind. 1 Liter Harnstoff-Wasserlösung“
- Erklärung: da es um Pannenhilfe geht, soll der Harnstoff-Tank nicht aufgefüllt, sondern nur geringfügig gefüllt werden, um die Weiterfahrt zu ermöglichen (Ersparnis von Platz und Gewicht).

- Aktuelle Formulierung: „Schaufel, Besen, Abfallbehälter“
- Vorschlag ADAC: „Schaufel, Besen (nur bei Verwendung von Granulat als Ölbindemittel), Abfallbehälter“
- Erklärung: für den Einsatz bei Pkw reichen Ölbindetücher aus, dann sind Schaufel und Besen nicht notwendig.

ADAC e.V.
Büro Berlin
Unter den Linden 38
10117 Berlin
E-Mail: buero-berlin@adac.de

[Link zur Entwurfsfassung](#), auf die sich der ADAC e.V. bezieht.